

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Ordnung für die Dahlem Research School (DRS)  
der Freien Universität Berlin

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle  
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).

## Ordnung für die Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin

### Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 9 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 13. Juli 2005 folgende Ordnung für die Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin erlassen:•

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Zielsetzung
- § 2 Status, Aufgaben
- § 3 Aufbau der Dahlem Research School
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Direktor oder Direktorin
- § 6 Inkrafttreten

### § 1

#### Geltungsbereich, Zielsetzung

- (1) Diese Ordnung regelt Status, Aufbau, Zielsetzung und Aufgaben der Dahlem Research School (DRS).
- (2) Vorrangiges Ziel der DRS ist es, Doktorandinnen oder Doktoranden durch die Förderung und Entwicklung strukturierter Promotionsstudienangebote in den Fachbereichen eine auf diese Qualifikationsphase spezifisch ausgerichtete wissenschaftliche Ausbildung und Betreuung zukommen zu lassen und so zu einem zügigen Abschluss von Promotionsverfahren unter Einhaltung international akzeptierter Qualitätsstandards zu befähigen. Insbesondere inter- und transdisziplinäre Forschungsfelder sollen unter dem Dach der DRS mit spezifisch darauf ausgerichteten Promotionsstudienangeboten verbunden sein.
- (3) Weiteres Ziel der DRS ist es, zur Neugestaltung der Qualifikationsformen in der Promotionsphase durch die Anregung neuer Strukturen, Inhalte und Modelle der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses beizutragen. Dabei soll sie einen institutionellen Rahmen zur Erprobung neuer Instrumente der Promotionsförderung bieten. Besondere Bedeutung kommt dabei der Unterstützung der internationalen Ausrichtung und der Förderung von grenzüberschreitenden Kooperationen in der Promotionsphase zu.

•) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 20. Juli 2005 bestätigt worden.

### § 2 Status, Aufgaben

- (1) Die DRS ist eine fachbereichsübergreifende Einrichtung der Freien Universität Berlin zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, vor allem von Doktorandinnen oder Doktoranden durch intensivere Einbindung in Forschungs- und Promotionsprogramme. Sie ist dem Geschäftsbereich des für Forschungsangelegenheiten zuständigen Mitglieds des Präsidiums zugeordnet.
- (2) Aufgabe der DRS ist es, besonders qualifizierten Doktorandinnen und Doktoranden Gelegenheit zu verschaffen, ihre Dissertationen in einem institutionell, qualitativ und quantitativ gesicherten wissenschaftlichen Umfeld anzufertigen. Die DRS steht Doktorandinnen oder Doktoranden aller Promotionsfächer offen, die in einem Zulassungsverfahren für ein von der Ständigen Kommission gemäß § 4 Abs. 3 anerkanntes Promotionsstudienangebot ausgewählt worden sind. Das Nähere regeln die jeweiligen Zulassungsordnungen der Promotionsstudienangebote.
- (3) Inhalt, Aufbau und Ziele von Promotionsförderungsangeboten werden aufgrund besonderer Beschlüsse oder Ordnungen der Fachbereiche geregelt. Zu den Promotionsförderungsangeboten können insbesondere Promotionskollegs gehören. Diese Angebote operieren auf der Basis von Promotionsstudiums- bzw. Aufbaustudiumsordnungen. Sie finden auf Antrag bei der DRS nach erfolgreichem Durchlaufen eines vom Akademischen Senat durch den Beschluss fachübergreifender Grundsätze zu regelnden Verfahrens in der DRS als organisatorischem Dach und Vernetzungsstelle Anerkennung und Aufnahme (§ 4 Abs. 3).
- (4) Die Rechte und Pflichten der für die Promotionsfächer jeweils fachlich zuständigen Fachbereiche für die Regelung und Durchführung der einzelnen Promotionsverfahren bleiben unberührt.

### § 3

#### Aufbau der Dahlem Research School

- (1) Mitglieder der DRS sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an der Durchführung an von der DRS anerkannten und aufgenommenen Promotionsstudienangeboten aktiv beteiligt und die auf schriftlichen Antrag in die DRS berufen worden sind. Mit der schriftlichen Annahme der Berufung übernehmen sie die Verpflichtung, die DRS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstpflichten, insbesondere ihrer Lehrverpflichtung zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist an die Fortdauer der aktiven Beteiligung gemäß Satz 1 gebunden.
- (2) Organe der DRS sind die Mitgliederversammlung und der Direktor oder die Direktorin.

**§ 4**  
**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder der DRS gemäß § 3 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der DRS beschließen. Sie beschließt über die Aufnahmeanträge in die DRS gemäß § 3 Abs. 1 und über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Ständige Kommission erarbeitet Vorschläge zu den Beschlussfassungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt für die Anerkennung und Aufnahme von Promotionsstudienangeboten in die DRS eine Ständige Kommission ein, die der Mitgliederversammlung gegenüber jährlich rechenschaftspflichtig ist. Zusammensetzung, Arbeitsweise und weitere Aufgaben der Kommission werden durch den Einsetzungsbeschluss der Mitgliederversammlung näher bestimmt. Die Mitglieder der Kommission werden für vier Jahre von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Direktor oder Die Direktorin ist beratendes Mitglied der Kommission und führt den Vorsitz.
- (4) Der Direktor oder Die Direktorin beruft die Mitgliederversammlung mindestens zweimal innerhalb eines Semesters ein und leitet sie. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der Akademische Senat beruft für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Vorschlag der Fachbereiche zwölf Mitglieder als Gründungsmitglieder, dabei ist jeder Fachbereich mit einem Mitglied vertreten.

**§ 5**  
**Direktor oder Direktorin**

- (1) Der Direktor oder Die Direktorin und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren vom Präsidium aus dem Kreis der der DRS angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder -lehrer auf Vorschlag der Mitgliederversammlung bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Dem Direktor oder Der Direktorin obliegt die Leitung der DRS sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ständigen Kommission. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Direktor oder die Direktorin wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt.
- (3) Der Direktor oder Die Direktorin berichtet regelmäßig den Dekaninnen oder Dekanen der Fachbereiche, dem für Forschungsangelegenheiten zuständigen Mitglied des Präsidiums und der Gemeinsamen Kommission für Forschungsangelegenheiten des Präsidiums und des Akademischen Senats.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.